

BVG-Vorsorge 2019

Die brancheneigene Pensionskasse bietet den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu verwirklichen.

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'330. Dabei sind zu versichern:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

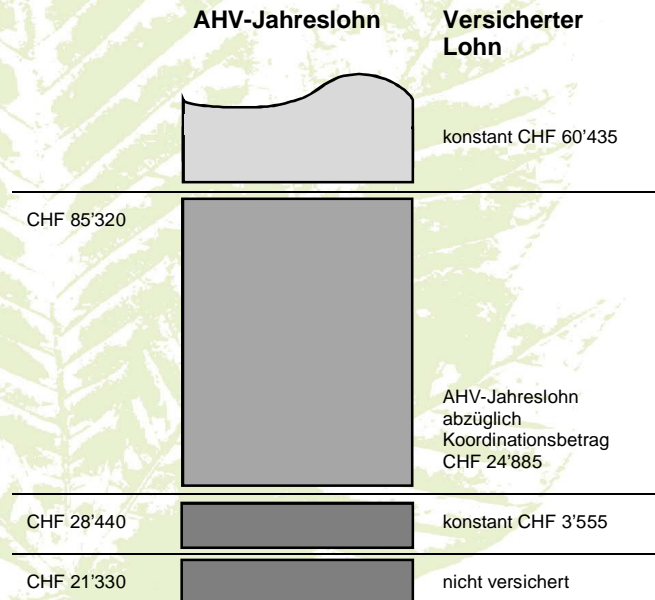
Versicherter Lohn

Bei einem AHV-Lohn von CHF 85'320 und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 60'435.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 28'440 und CHF 85'320 entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 21'330 und CHF 28'440 beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'555.

Beitrag = Versicherter Lohn x Beitragssatz plus CHF 60



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen. Zusätzlich werden pro Police CHF 60 pro Jahr in Rechnung gestellt. Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Seite 3 entnommen werden. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Alle Personen (auch Selbständigerwerbende) haben sich gegen Unfall zu versichern. Obligatorische Leistungen werden grundsätzlich gedeckt.

BVG-Vorsorge 2019

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan BB	Plan B1	Plan B4
--------------	---------	---------	---------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente	Bestimmungen der Invalidenrente siehe unten	40% des versicherten Lohnes	40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. 60% laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird		

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften.

Bestimmungen der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Dabei setzt sich das für die Berechnung massgebende Altersguthaben zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens per Jahresende, in dem die versicherte Person den Anspruch auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der Altersgutschriften bis zur ordentlichen Pensionierung ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.

BVG-Vorsorge Beiträge 2019

Ohne Unfalldeckung

Die Beiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohnes, zzgl. Verwaltungskosten von CHF 60 pro Police.

- Bei einem AHV-Lohn ab CHF 21'330 bis und mit CHF 28'440 beträgt der versicherte Lohn genau CHF 3'555.
- Bei einem AHV-Lohn ab CHF 28'440 bis und mit CHF 85'320 entspricht der versicherte Lohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885.
- Bei einem AHV-Lohn ab CHF 85'320 beträgt der versicherte Lohn CHF 60'435.

Alter*		18-24	25-34	35-44	45-54	55-60	61-64/65
Altersgutschriften		-	7.00%	10.00%	15.00%	18.00%	18.00%
Risikobeiträge	BB	0.34%	1.08%	2.15%	3.36%	3.40%	1.73%
	B1	0.39%	1.22%	2.41%	3.72%	3.69%	1.78%
	B4	0.39%	1.23%	2.44%	3.81%	3.84%	1.94%
Total-Beitrag							
	BB	0.34%	8.08%	12.15%	18.36%	21.40%	19.73%
	B1	0.39%	8.22%	12.41%	18.72%	21.69%	19.78%
	B4	0.39%	8.23%	12.44%	18.81%	21.84%	19.94%

* Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Die Beitragskomponenten zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen.